

pflichtigen Einkommens des ersten und folgenden Jahres annehmen zu müssen. Den gleichen Zweck verfolgt der dritte Satz dieses Absatzes.

<sup>12)</sup> Entsprechend dürften auch Verluste, z. B. Spekulationsverluste, die im Laufe des Zugugsjahres eintreten, nur bei Feststellung des in dem Zugugsjahre folgenden Jahre zu versteuernden Einkommens zu berücksichtigen sein, obwohl das Gesetz dieses nicht ausdrücklich sagt. Zieht z. B. jemand am 1. Oktober 1914 nach Hamburg und beträgt sein nach laufenden Einnahmen berechnetes Jahreseinkommen 20 000 *M.*, hat er aber bei einem Spekulationsgeschäft 10 000 *M.* verloren, so würde er u. E. zu versteuern haben: 1914: 20 000 *M.*, 1915: 10 000 *M.*; nicht 1914: 10 000 *M.*, 1915: 10 000 *M.*, wie das DLG i. S. Rosenbergs, E. v. 15. Januar 1906, für das frühere Recht annahm.

<sup>13)</sup> Nur mit Einkommen aus in Hamburg belegenen Grund- oder Gebäudebesitz oder aus in Hamburg betriebenen Gewerbe.

<sup>14)</sup> d. h. vom Beginn des auf den Eintritt in die Steuerpflicht folgenden Monats an.

Wenn jemand z. B. durch Fortzug aus der allgemeinen Steuerpflicht ausscheidet, aber mit Einkommen aus Grundbesitz oder Gewerbebetrieb beschränkt steuerpflichtig bleibt, so hat er von diesem Zeitpunkt an zunächst seine laufenden Einnahmen zu versteuern.

<sup>15)</sup> d. h., wenn sie unbeschränkt steuerpflichtig geworden sind, mit ihrem Gesamteinkommen, wenn sie beschränkt steuerpflichtig geblieben sind, mit ihrem Einkommen aus Grund- oder Gebäudebesitz oder aus Gewerbebetrieb.

<sup>16)</sup> Insofern erfolgt also eine Nachveranlagung, während sonst grundsätzlich Veränderungen der Einkommensquellen während des laufenden Steuerjahres — bei Kapitalvermögen ist jede einzelne Anlage eine Einkommensquelle — nicht berücksichtigt werden.

## b) Bei Kaufleuten.

### § 10.

(1) War der Steuerpflichtige<sup>1)</sup> während<sup>2)</sup> des der Veranlagung vorangegangenen Kalenderjahres Inhaber oder Mitinhaber eines kaufmännischen Geschäfts<sup>3)</sup>, für das gesetzlich<sup>4)</sup> die Führung von Handelsbüchern vorgeschrieben<sup>5)</sup> ist und dessen Erträge nach Maßgabe dieses Gesetzes zu versteuern sind<sup>6)</sup>, so tritt für die Besteuerung des gesamten nach diesem Gesetze zu versteuernden Einkommens an die Stelle des im letzten Kalenderjahre erzielten Jahreseinkommens das durchschnittliche Jahreseinkommen der drei letzten bei Beginn des Steuerjahres abgelaufenen Geschäftsjahre<sup>8)</sup> oder, wenn das Geschäft noch nicht so lange besteht, das nach dem Durchschnitt des Zeitraums des Bestehens zu berechnende Jahreseinkommen<sup>9)</sup>. Als das in den